

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 4

Anröchte, 17.04.2003

8. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2003</b>	<b>16</b>
2.	<b>Hinweis auf die 6. Änderung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte</b>	<b>18</b>
3.	<b>Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Altenmellrich"</b>	<b>19</b>

## **Bekanntmachung**

### **der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 77 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV. NRW. S. 160), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 11. März 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	16.304.580 EUR
in der Ausgabe auf	16.652.580 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.962.580 EUR
in der Ausgabe auf	7.962.580 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 4.459.000 EUR festgesetzt. Davon entfällt auf die Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 3.929.000 EUR.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.127.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A) 218 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.

2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 403 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2005 wieder hergestellt.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte, wenn
  - a) die Mehrausgaben – bedingt durch eine gesetzliche oder vertragliche Änderung – eine Ansatzüberschreitung des betreffenden Unterabschnittes von nicht mehr als 20 v.H. zur Folge hat,
  - b) die Mehrausgabe im übrigen bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltssolls beträgt oder im einzelnen nicht mehr als 5.000 EUR ausmacht,
  - c) die Mehrausgabe auf innere Verrechnung zurückzuführen ist und
  - d) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.
2. Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte, wenn
  - a) der Ausgabenbetrag – bedingt durch gesetzliche oder vertragliche Veränderungen – nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
  - b) der Ausgabenbetrag im übrigen bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
  - c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
3. Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO ein vorheriger Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 14. März 2003 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 26. März 2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen vom 22. April 2003 bis einschließlich 30. April 2003 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 08. April 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Hinweis auf die 6. Änderung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte**

Die Gemeinde Anröchte weist darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte in ihrer Sitzung am 16.12.2002 die 6. Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen hat. Der Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Wortlaut der 6. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte in den Tageszeitungen „Der Patriot“ und „Westfalenpost“ in der Ausgabe vom 11.03.2003 sowie in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ in der Ausgabe vom 13.03.2003 veröffentlicht.

Anröchte, den 31. März 2003

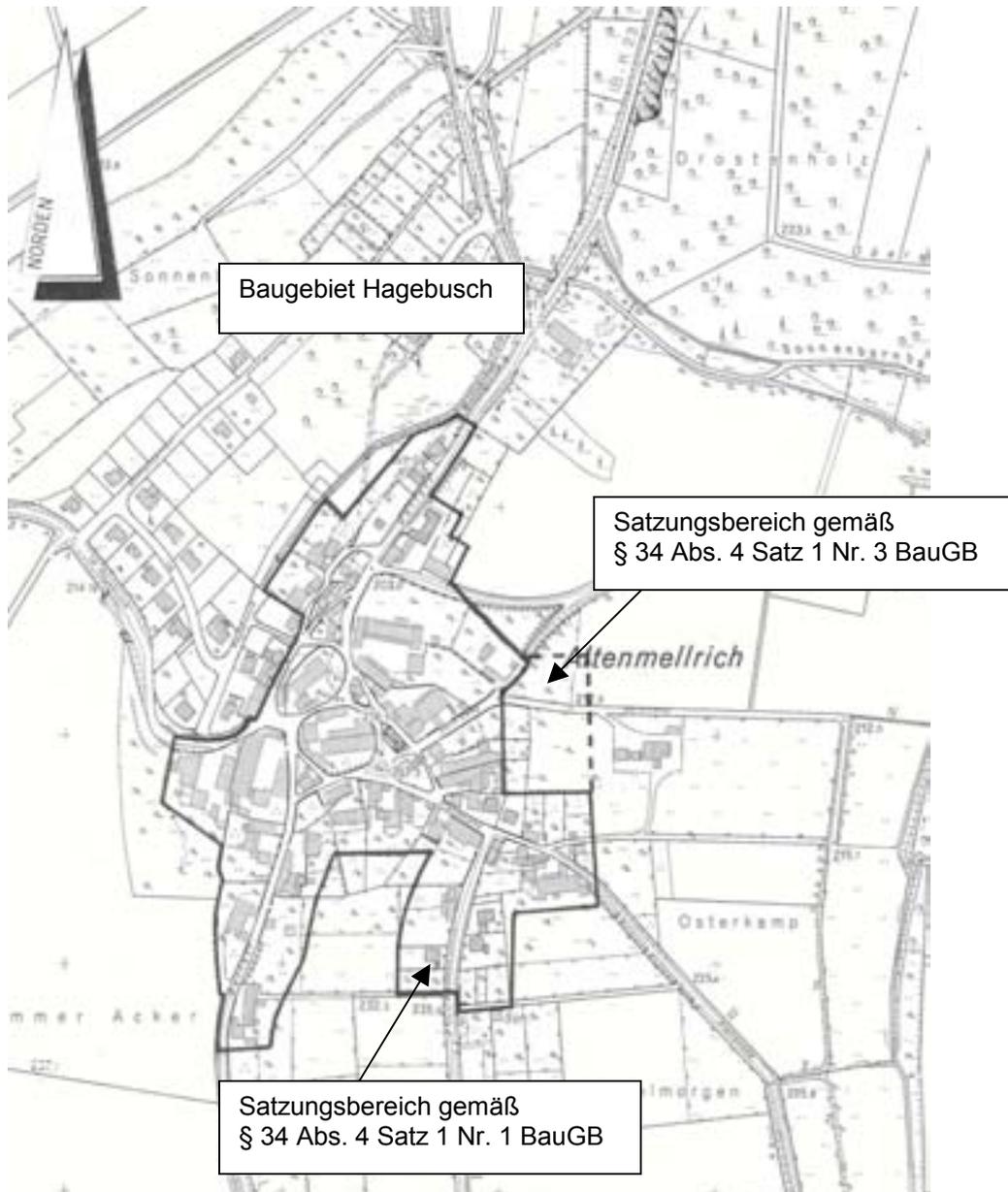
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Altenmellrich“**

hier: Bürgerbeteiligung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 Ziffer 2 BauGB

**Übersichtsplan**



**Bürgerbeteiligung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 Ziffer 2 BauGB**

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung der Satzung für den Ortsteil Altenmellrich, die Grenzen des nicht beplanten Innenbereiches von Altenmellrich deklaratorisch festzulegen und die Ortslage im Osten geringfügig zu erweitern.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst die gesamte bebaute Ortslage von Altenmellrich einschließlich der vorhandenen Baulücken im Innenbereich.

Die Entwicklungsflächen in einer Größe von ca. 8.600 qm befinden sich im Osten von Altenmellrich, nördlich und südlich des Dornisweges. Sie umfassen die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 129/38, 133/38 und 189 je tw. und Flur 6 Flurstücke 156, 236, 338/121 und 341/131 je tw.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 Ziffer 2 BauGB ist den betroffenen Bürger innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Satzungsverfahrens sollen in einer **Bürgerversammlung** vorgestellt werden, die stattfindet am

**Donnerstag, 15.05.2003, um 19.00 Uhr,  
im Gesellschaftsraum der Schützenhalle, Alter Kirchweg 2, Altenmellrich.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen. In der Versammlung können auch Anregungen seitens der Bürgerschaft vorgetragen werden.

Außerdem liegen die Planunterlagen bis zum **16. Juni 2003** bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis zur mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

**Während des Auslegungszeitraumes können ebenfalls Anregungen vorgetragen werden.**

Anröchte, den 14. April 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister